

**Zeitschrift:** Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme  
**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung für Landesplanung  
**Band:** 18 (1961)  
**Heft:** 6  
  
**Rubrik:** Chronik = Chronique

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Eidgenossenschaft**

**Architekten über die Expresstrassen**

Wenn auch verspätet, so doch sicher nicht zu spät, sei auch an dieser Stelle auf eine bemerkenswerte Resolution hingewiesen. An seiner Generalversammlung befasste sich der *Bund Schweizer Architekten* mit den städtebaulichen Fragen der National- und Expresstrassen. Die Versammlung orientierte sich anhand der offiziellen Projekte und verschiedener Gegenvorschläge über die Folgen, die aus der Einführung der Expresstrassen in die grösseren Städte der Schweiz entstehen und fasste einstimmig die folgende Resolution:

1. Der Anschluss des Nationalstrassennetzes an die verschiedenen grösseren Städte in Form der sogenannten Expresstrassen stellt die gesamte Stadtplanung vor neue Aufgaben, die sich nicht überstürzt lösen lassen. Die Führung und Ausbildung der Expresstrassen wird weitgehend den Aufbau jeder Stadt sowie ihre zukünftige Entwicklung in der Region bestimmen. Die städtebauliche und wirtschaftliche Struktur einer Stadt sowie ihre Entwicklungsmöglichkeiten sind daher bei diesem Eingriff entscheidend in Rechnung zu stellen.

2. Das für die Schweiz gewählte Prinzip, die Nationalstrassen nicht als Umfahrungslinien auszubilden, sondern direkt in die Kernzone der wichtigeren Städte zu führen, wird den Eingriff in die heutige und zukünftige Struktur unserer Städte noch entscheidend verstärken. Neben dem gewaltigen Verkehrsvolumen, das damit in den Stadtkern hineingeführt wird, bringen auch die vier- bis sechsspürigen Strassenzüge mit ihren Anschlusswerken neue Dimensionen in den heutigen Masstab der Städte.

3. Es darf keineswegs erwartet werden, dass die Expresstrassen zugleich eine Lösung des innerstädtischen Verkehrs bringen. Bevor die Expresstrassenführung festgelegt wird, sollten deshalb das innerstädtische Verkehrsnetz abgeklärt, der Ausbau der öffentlichen Verkehrsmittel bestimmt und die Anschlussstellen zwischen Stadtnetz und Expresstrassen sowie die Parkierung gelöst werden.

4. Der Verkehr ist in jedem Falle ein Mittel zum Zweck und darf deshalb nicht allein die Zukunft unserer Städte bestimmen. Unsere Städte sind die Träger unserer Gemeinschaft und unserer Kultur. Gerade in der heutigen Zeit dürfen diese Elemente nicht dem technischen Primat untergeordnet werden. Es scheint, dass bei der gesamten Planung der Expresstrassen die städtebaulichen und architektonischen Gesichtspunkte gegenüber den rein verkehrstechnischen Belangen vernachlässigt worden sind.

5. Es besteht heute die grosse Gefahr, dass unter Berufung auf Zeitnot Sofort-

lösungen erzwungen werden. Diese versprechen zwar eine scheinbare Verbesserung heutiger Zustände, sie verbauen und verhindern aber eine zukünftige Stadtreform, welche der Vielfalt aller menschlichen Bedürfnisse gerecht wird. Zur Entlastung der vielen vom Verkehr gestörten Dörfer und Kleinstädte soll dagegen mit dem Bau der Ueberlandstrecken sofort begonnen werden.

Der Bund Schweizer Architekten betrachtet es als seine Pflicht und Verantwortung, die geistigen und städtebaulichen Gesichtspunkte im heutigen Stadium der Planung geltend zu machen.

**Güterzusammenlegungen 1951—1961**

Das Eidg. Meliorationsamt in Bern stellte fest, dass von den im Jahre 1951 als zusammenlegungsbedürftig erklärten 510 000 ha Kulturland im Verlauf der letzten zehn Jahre 82 312 ha zusammengelegt werden konnten. Es bleibt demnach eine Fläche von 427 000 ha übrig, deren Zusammenlegung bei der jährlichen Zuwachsrate der letzten zehn Jahre (8231 ha) im Jahre 2012 vollendet sein würde. Im Interesse der Landwirtschaft ist zu hoffen, dass sich diese Frist verkürzen lässt. Doch bedarf es nicht allein der Bodenverbesserungen an sich, um zu tatsächlichen Erfolgen zu gelangen. Auch ein wirksamer Schutz vor der Zweckentfremdung ist nötig, wie der folgende Artikel zeigt.

**Zweckentfremdung meliorierten Landes**

Den geltenden Bestimmungen über Bodenverbesserungen gemäss, darf ein mit öffentlichen Mitteln verbessertes Grundstück innert 20 Jahren seit der Entrichtung der Beiträge dem Zweck nicht entfremdet werden. Der Eigentümer, der diese Vorschriften verletzt, hat die vom Bund geleisteten Beiträge zurückzuerstatten. In einer *Kleinen Anfrage* wurde darauf hingewiesen, die Erfahrungen hätten gezeigt, dass bei der Rückforderung der Bundesbeiträge im Verhältnis zur zweckentfremdeten Fläche krasse Ungerechtigkeiten entstünden. Der durch die Melioration erzielte Nutzen sei besonders im Berggebiet oft nur zu einem kleinen Teil von der Fläche abhängig.

Der *Bundesrat* antwortete, der infolge Zweckentfremdung eines mit öffentlichen Mitteln verbesserten Grundstücks zurückzuerstattende Bundesbeitrag sei einfach und einwandfrei feststellbar bei Massnahmen, die von einzelnen Werk- oder Grundeigentümern durchgeführt wurden. Bei gemeinschaftlichen Unternehmen, wie z. B. Güterzusammenlegungen, bestünden verschiedene Möglichkeiten, um den Anteil der auf einzelne Grundstücke entfallenden Beiträge zu bestimmen. Die Praxis ging von der vereinfachenden Annahme aus, die geleisteten Beiträge seien

dem zum Unternehmen beigezogenen Areal gleichmässig zugutegekommen; sie seien somit im Verhältnis der zweckentfremdeten zur Gesamtfläche zurückzufordern.

Dieser Modus hat, wie der Bundesrat betont, den Vorteil der administrativen Einfachheit und Uebersichtlichkeit; er berge indessen die Möglichkeit zu *Ungerechtigkeiten* in sich. Das gelte insbesondere für Unternehmen, bei welchen die Belastung für jeden einzelnen Beteiligten nach dem ihm erwachsenden Nutzen abgestuft wird und somit die Beteiligten auch in unterschiedlichem Ausmass von den Beiträgen profitieren. Neuere Erfahrungen zeigten nicht nur die Möglichkeit von Ungerechtigkeiten; es tritt auch zutage, dass der Schutz, den der Gesetzgeber mit dem Zweckentfremdungsverbot und der Rückerstattung der Beiträge dem meliorierten Land verschaffen wollte, heute kaum noch wirkt. Die zurückzuerstattenden Beiträge stehen in keinem Verhältnis zu den Gewinnen, die bei der Ueberführung solcher Grundstücke von der landwirtschaftlichen zur anderweitigen Nutzung erzielt werden.

Der Bundesrat beauftragte kürzlich die interessierten Departemente, zu prüfen, wie ein *wirksamer Schutz* vor Zweckentfremdung des mit Bundesunterstützung verbesserten landwirtschaftlichen Bodens erreicht werden kann. Sobald das Ergebnis vorliegt, wird der Bundesrat die sich daraus ergebenden Richtlinien den Kantonen bekanntgeben.

**«Dezentralisierte Konzentration» in der neuesten Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung**

Die Volkszählung 1960 zeigte, dass das Total der Bevölkerung, die in den 65 Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern wohnt, gegenüber den 41 im Jahre 1950, von 1 720 057 im Jahre 1950 auf 2 279 760 anstieg. In der gleichen Zeitspanne hat sich die Anzahl der Gemeinden um 6 verringert. 1960 zählte man nur noch 3095 gegenüber 3101 im Jahre 1950. 3030 Gemeinden weisen eine Bevölkerungszahl unter 10 000 Einwohnern auf. Ihr Bevölkerungstotal beläuft sich auf 3 149 301 gegenüber 2 994 935 in 3059 Gemeinden im Jahre 1950.

Die Bevölkerungszahl der Schweiz hat sich in den 10 Jahren um 714 069 vermehrt. Das Total beträgt heute 5 429 061 gegenüber 4 714 992 im Vergleichsjahr. Es zeigt sich somit, dass es die 65 Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern sind, die vom Bevölkerungszuwachs profitieren. Diese haben einen Zuwachs von 559 703 Einwohnern zu verzeichnen, während die Gemeinden mit unter 10 000 Einwohnern nur einen solchen von 154 366 aufweisen können.

Während ferner die Anzahl der Städte mit über 100 000 Einwohnern gleich blieb (Zürich, Basel, Bern, Genf und Lausanne),

die Anzahl der Städte mit einer Bevölkerungszahl von 50 000 bis 100 000 sich um eine vermehrt hat, gesellte sich Biel zu den Städten Luzern, St. Gallen und Winterthur. Auch die Zahl der Städte mit einer Bevölkerung von 20 000 bis 50 000 nahm um eine zu. Chur, das neben die Städte La Chaux-de-Fonds, Freiburg, Köniz, Neuenburg, Olten, Schaffhausen und Thun getreten ist. Daneben wurden 24 neue Orte statistisch Stadt: Allschwil, Arbon, Binningen, Birsfelden, Bolligen (Bern), Carouge (Genf), Dietikon, Dübendorf, Kriens, Küsnacht (Zürich), Langenthal, Liestal, Locarno, Münchenstein, Muttentz, Neuhausen am Rhein, Pully, Renens (Waadt), Schlieren, Steffisburg, Thalwil, Wetzikon (Zürich), Wil (St. Gallen) und Zollikon (Zürich).

Inzwischen sind bereits drei weitere Gemeinden in den Rang von Städten, d. h. statistisch von Orten mit mehr als 10 000 Bewohnern «erhoben» worden: Adliswil, Kloten und Schlieren, womit der Kanton Zürich nun 14 «Städte» aufweist.

Unter den Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern haben folgende Orte den proportional grössten Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen: Dietikon 109,2 Prozent, Renens (Waadt) 87,8 %, Pully 78,9 %, Dübendorf 74,6, Münchenstein 71,5, Muttentz 67,9, Schlieren 65,3, Birsfelden 63,8, Allschwil 63, Emmen 52,3, Bolligen (Bern) 51,5 Prozent und Wettingen 51 Prozent. Der geringste Bevölkerungszuwachs war in Montreux-Châtelard mit 5,2 Prozent festzustellen.

Die dezentralisierte Konzentration macht somit entschiedene Fortschritte, was auch die Regionalplanung gebührend zur Kenntnis nehmen wird.

## Zentralschweiz

### Schwyz

Der innerschweizerische Natur- und Heimatschutz macht in der letzten Zeit durch energische Aktionen von sich reden. Das wohl weiteste Echo fand der Beschluss der Schwyzer Regierung, das Kampfgebiet der Schlacht am Morgarten, die historische *Filgenfluh* am Schornen, unter Naturschutz zu stellen. Nicht geringere Bedeutung kommt der Absicht zu, die Ufer des *Lauerzersees* zu schützen. Die 430 Mitglieder zählende Sektion Mythen des Schweiz. Alpenklubs übergab anlässlich ihrer kürzlichen Generalversammlung dem Regierungsrat folgende Resolution, welche den Erlass sicher zu beschleunigen vermag: «Die ordentliche Generalversammlung vom 26. November 1961 erklärt sich solidarisch mit den Bemühungen der Hohen Regierung des Kantons Schwyz und der Gemeinden Lauerz, Steinen und Schwyz um die Erhaltung des natürlichen unberührten Ufers am Lauerzersee, ebenso mit den Bestrebungen der Gemeinde Ingenbohl für die Einführung einer baufreien Zone in der Hopfreben an der

*Bucht von Brunnen*. Die baldige Unterschutzstellung dieser Landschaften im Herzen unseres Landes geniesst unsere volle Sympathie und erscheint uns von grosser Dringlichkeit.» Hierzu darf noch bemerkt werden, dass die eidg. Kommission für die Erstellung einer Liste der zu schützenden Landschaften und Naturdenkmäler die Lauerzer Seelandschaft schon vorher unter die Landschaften von nationaler Bedeutung eingereiht hat.

### Obwalden

#### Schutz der Seen

Mit Regierungsratsbeschluss über Natur- und Heimatschutz vom 6. November 1961 wurden der *Sarner-, Alpacher- und Lungernsee*, der *Wichelsee*, *Melchsee* und *Tannsee* sowie der *Seefeld- und Seewersee* und ihre Ufer zu geschützten Gebieten erklärt. Für alle Grundstücke mit Seeanstoß wird die Bewilligungspflicht eingeführt. Der Beschluss trat sofort in Kraft und belegt die Ernsthaftigkeit der Bemühungen auch der Obwaldner, ihre Landschaften nach Möglichkeit zu erhalten.

### Uri

#### Vom «Aeusseren Tellen»

Vor wenigen Jahren begann oberhalb der bekannten Tellskapelle am Urnersee eine Spekulationsgeschichte, deren kürzlich erfolgte — hoffentlich endgültige — Lösung den Urner Behörden und dem Landschaftsschutz alle Ehre einlegt. Ein Spekulant hatte den Mattenkomplex von einem Kleinbauern erstanden und mit dem Bau von zwei Betonhäuschen begonnen. Die zuständige Gemeinde *Sisikon* war dagegen eingeschritten und hatte das Unternehmen mit dem Hinweis untersagt, das Gelände sei schutzwürdig, da es den vaterländischen Gedenkstätten zuzuzählen sei. Als Ausweg gedachte der Bauherr daraufhin eine Kolonie von Heimatsstil-Chalets zu erstellen, wozu der Gemeinderat die Genehmigung erteilte. Doch gelang dem Innerschweizer Heimatschutz, die Urner Regierung zu bewegen, die geplanten Bauten zu untersagen, wobei als eines der Argumente die Feuergefahr bei Föhn ins Feld geführt wurde. Schliesslich kaufte der Stand Uri das Land und stellte es unter dauernden Schutz, was einem Kanton, der an sich einen maximalen Prozentsatz unproduktiven Bodens und ein sehr bescheidenes Steuereinkommen besitzt, besonders positiv anzurechnen ist. Der Schweizer Heimatschutz und der Schweizerbund für Naturschutz sekundierten dieser erfreulichen Massnahme, indem sie aus Taler geldern den Abbruch der angefangenen Betonhäuschen bezahlten.

### Luzern

#### Um die Sanierung der Seetaler Seen

Im Lauf des Jahres 1961 ist die Diskussion um den Schutz der Seen auch im Kanton Luzern aktualisiert worden. Die Sozialdemokraten forderten den Regierungsrat auf, alles zu tun, um den in beängstigendem Masse verschmutzten *Baldeggersee* zu sanieren und die Ufer dieses landschaftlichen Kleinods vor störender Ueberbauung zu schützen. Nach ihrer Meinung sei die am 1. April erlassene Uferschutzverordnung zu large. Die Diskussion der Frage ergab, dass keine Einhelligkeit der Meinungen bestand und insbesondere einzelne Gemeinden sich offenbar in ihren Bauabsichten beeinträchtigt fühlten. Auch bei dem anscheinend noch weniger verschmutzten *Sempachersee* stellen sich wichtige Fragen, wobei vor allem die stark intensivierte Schifffahrt Bedenken erregt. Insgesamt wurde klar, dass gemeinsame Massnahmen zu treffen seien, um die luzernischen Seelandschaften — übrigens auch die des Vierwaldstättersees — in ihrer Eigenart und Natürlichkeit zum Wohl der Gesamtheit zu erhalten.

#### Auswirkungen der Lex von Moos

Dass die Bewilligungspflicht für Bodenkäufe an Personen mit Wohnsitz im Ausland positive Ergebnisse zeitigen kann, belegt das Beispiel von *Weggis*, das bis vor kurzem eines der gesuchtesten Ziele von ausländischen Landkäufern am Vierwaldstättersee war. Während 1959 für mehr als 500 000 Franken, 1960 für rund 900 000 Franken und noch im ersten Vierteljahr 1961 für 178 000 Fr. Bauland verkauft wurden, zeigte sich in der Folge die fast völlige Sistierung der Verkäufe. Es steht zu hoffen, dass dies — vor allem im Interesse einer gesunden Landschaftsgestaltung und -nutzung — Schule machen wird.

#### Luzern vor grossen Bauaufgaben

Anfangs 1961 hiessen die Stimmbürger der Stadt den Bau eines Seewerkes im Betrage von 7,9 Millionen Fr. gut und bald darauf bestätigten sie einen 1,8 Millionen-Kredit als Beitrag zum Bau des Unterwerkes Fluhgrund des städtischen Elektrizitätswerkes, welches die oft prekäre Energieversorgung beheben soll. In der gleichen Zeit ist das Schulhausprojekt an der Wartegg weiter gefördert worden und der Plan einer Alterssiedlung im Eichhof, der 100 Wohnungen vorsieht, steht vor der Verwirklichung. Die Lösung der noch pendenten Verkehrsprobleme gerät dadurch in ein neues Licht und es ist der Stadt zu wünschen, dass sie wirklich zu ihren vollen Gunsten ausfallen werde, nachdem bisher vor allem vehemente Diskussionen stattfanden, die beinahe an Zürich erinnern.

## Zug

### Zugersee und Weekendhäuser

Längs des Zugersees entstehen, allerdings namentlich zwischen Immensee und Arth, aber auch an andern Stellen, ständig neue Weekendhäuser, welche keineswegs als landschaftsverschönernd betrachtet werden können. Die Sektion Innerschweiz des Heimatschutzes sah sich daher zur Intervention gedrängt. Sie wies unter anderem darauf hin, dass die freie Sicht auf den See durch die Neubauten gefährdet werde. Es ist zu hoffen, dass die von *Küssnacht a. R.* und *Arth* in Angriff genommenen Ortsplanungen Wege finden werden, die Seeufer dem dringlichen Schutz bald entgegenzuführen. Hiefür können die dem Kanton Zug angehörige Gestade zum Muster dienen, die seit längerem differenziert geschützt sind. Ihre künftige Gestaltung wird andererseits zweifellos noch Modifikationen erfahren, da gegenwärtig eine grosszügige *Regionalplanung* zwischen *Zug, Cham, Baar* und *Steinhausen* mit entsprechenden Ortsplanungen, die von analogen in den Gemeinden *Risch* und *Hünenberg* sekundiert werden, im Gange sind. Wir hoffen, auf diese interessanten Arbeiten bei Gelegenheit im Detail zurückzukommen. (Vgl. Plan 1961, Heft 1)

## Westschweiz

### Schutz von Naturlandschaften

Die schweizerische Kommission zur Erstellung einer Liste der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung nahm im Rahmen einer anderthalbtägigen Sitzung in Genf einen Augenschein im *Vallon de l'Allondon* vor, welches eine für die Schweiz einzigartige, mediterranen Einflüssen unterliegende Landschaft darstellt. Ferner besichtigte sie die als einziges schweizerisches Gebiet den Biber beherbergenden Sümpfe der *Versoix*. Die Kommission beschloss, durch Aufnahme ins Inventar der Landschaften von nationaler Bedeutung den zuständigen Behörden zu empfehlen, diese beiden Gebiete vor irgendwelchen Eingriffen zu schützen.

### Westschweizer Flugplatzfragen

Der vielfach feststellbare Wille der welschen Eidgenossen, den Anschluss an die Zukunft nicht zu verpassen, hat naturgemäss auch in den Bemühungen, in der Luftfahrt à jour zu bleiben, Ausdruck gefunden. In der deutschen Schweiz hat davon bisher eigentlich nur die im Juni 1961 dem Verkehr übergebene Verlängerung der Betonpiste des Flughafens *Genf-Cointrin* Beachtung gewonnen. Die nunmehr 3,9 km lange Piste ist eine der längsten Europas. Künftige Erweiterungen dürften in Form von Parallelpisten vorgenommen werden müssen. Die Sportfliegerei wird in absehbarer Zeit anderswohin verlegt werden. Der Gedanke,

hierzu den Segel- und Modellflugplatz *Coulex-Puplinge* zu benützen, scheidete jedoch an örtlichen Widerständen. Solche erhoben sich auch gegen den Vorschlag, im Wald von *Jussy*, nahe der Grenze gegen Savoyen, einen Flugplatz zu erstellen. Genf wird das Sportfliegen im eigenen Kanton offenbar nur beizubehalten vermögen, wenn es Fluggelände links der Rhone und ausserhalb der Achse der Piste von *Cointrin* findet.

Unhaltbar scheint das Flugfeld von *Lausanne-Blécherette* geworden zu sein. Nachdem offenbar von einer Verlegung nach *Ecublens* nicht mehr die Rede ist, hat eine Neuanlage bei *Etagnières* im Gros de Vaud Aussicht auf Verwirklichung, wogegen sich allerdings bereits Gegnerschaft aus bürgerlichen Kreisen gemeldet hat. Ein weiterer Waadtländer Regionalflugplatz bei *Montreux-Rennaz* soll nach den vom Eidg. Luftamt ausgearbeiteten Plänen eine Hartbelagpiste von 800 m erhalten, was gegen 600 000 Fr. kosten wird. Ferner hat der Plan, der Gruyère bei *Bulle* in der *Ebene von Epagny* einen Regionalflugplatz mit einer Piste von 60 auf 600 m zu schaffen, die behördliche Zustimmung erhalten. Auch das Land wurde bereits gepachtet.

Im übrigen wurde nicht nur die Ausrüstung der Westschweiz mit Flugplätzen besorgt. Seit kurzem steht in *Eplatures* ein Piper-Flugzeug zur Verfügung, um bei Unfällen rasche Hilfe zu leisten. Der Gedanke der Rettungsfliegerei hat sich also auch hier durchgesetzt.

## Graubünden

### Regionalplanung Fünf Dörfer

Im Jahre 1959 schlossen sich die Gemeinden *Igis, Zizers, Untervaz, Trimmis* und *Says* zur Regionalplanung V Dörfer zusammen und beauftragten das Ing.-Büro *W. Schweizer* mit der entsprechenden Untersuchung. Diese konnte zu Beginn 1961 der Öffentlichkeit vorgelegt werden. Sie erstreckt sich auf die Verkehrswege, die Zonung, die Ausarbeitung einer Bauordnung und das Studium der öffentlichen Anlagen. Für verschiedene Fragen wurden auch die Gemeinden *Malans* und *Maienfeld* mit einbezogen. Da sich der Kreis V Dörfer in einer Phase zunehmender Industrialisierung befindet, war das Unternehmen einer Regionalplanung gegeben, und den zuständigen Behörden und Bearbeitern ist für die speditive Förderung der Dank des Volkes gewiss. Wir hoffen, an dieser Stelle noch eingehender auf die Studien, denen man eine baldige Verwirklichung wünschen möchte, zurückkommen zu können.

## St. Gallen

### Abschluss der Rhein-Melioration

Wie die *Bauleitung der Melioration der Rheinebene* kürzlich mitteilte, sind die Arbeiten für die Melioration der

Rheinebene nunmehr zum *Abschluss* gekommen. Damit ist das *grösste Meliorationswerk der Schweiz vollendet*. Zu dessen Verwirklichung haben Bund und Kanton St. Gallen sowie zehn rheintalische Gemeinden und die Grundeigentümer grosse finanzielle Mittel beige-steuert. Das meliorierte Gebiet der Rheinebene umfasst rund *6500 Hektar Land*, das sich auf die politischen Gemeinden *Au, Berneck, Balgach, Diepoldsau, Widnau, Rebstein, Marbach, Altstätten, Eichberg* und *Oberriet* verteilt.

Das Meliorationswerk geht auf eine Eingabe zurück, welche die Gemeinderäte des Oberrheintales am 3. Juni 1938 auf die Initiative der *Arbeitsgemeinschaft Rheintal-Werdenberg* an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen gerichtet haben. Unter der Leitung von *Regierungsrat Gabathuler* wurden die notwendigen Arbeiten für die Aufstellung eines Meliorationsprojektes in Gang gesetzt. Die Arbeiten wurden derart gefördert, dass das generelle Projekt bereits am 2. Mai 1941 dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eingereicht werden konnte. In der Septembersession des Jahres 1941 haben die eidgenössischen Räte den Bundesbeschluss über die Zusage eines Bundesbeitrages an den Kanton St. Gallen für die Melioration der Rheinebene gutgeheissen.

Die gesamten *Baukosten* des Meliorationswerkes belaufen sich auf die *Summe von 38,38 Millionen Franken*; davon übernimmt der Bund 21,7 Millionen und der Kanton St. Gallen 9,05 Millionen Franken. Durch die politischen Gemeinden sind in den Jahren 1943 bis 1960 insgesamt 4 185 000 Franken an das Werk der Melioration geleistet worden, während der Beitrag der Perimeterpflichtigen die Summe von 3 933 000 Franken ausmacht.

## Heimatschutz in Rheineck

Der Gemeinderat von Rheineck beschloss im Interesse der Erhaltung des Ortsbildes des alten Städtchens, an der Hauptstrasse vom ehemaligen Unterthor bis zum ehemaligen Realschulhaus keine Flachdächer erstellen zu lassen.

## Zürich

### Aus der Regionalplanung

In den letzten Jahren ist bekanntlich die Regionalplanung im Kanton Zürich aktualisiert worden. Als erste Regionalplanungsgruppe entstand 1957 aus dem Zusammenschluss der Gemeinden *Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Ober- und Unterengstringen, Oetwil a. d. L., Schlieren, Uitikon, Urdorf, Weinigen* und *Zürich* die *Regionalplanungsgruppe Limmattal*, deren erstes Gemeinschaftswerk, eine zentrale Abwasserreinigungsanlage mit Kehrrichtaufbereitung (*Dietikon*), sich im Bau befindet. Ferner

wird ein Regionalspital in Dietikon projektiert. Daneben bearbeitet die Gruppe Aufgaben des Strassenbaus, des öffentlichen Verkehrs und insbesondere auch der Freiflächenplanung. Neben der Erhaltung der 1930 unter Naturschutz gestellten Dietikoner Altwasser (Limmat) soll vor allem auch der 29 % der Gesamtregion (6020 ha) einnehmende Wald in sie einbezogen werden, da er nicht nur ein ausgezeichnetes Mittel der Landschafts- und Siedlungsgliederung, sondern mehr noch die beste Erholungsgrundlage darstellt.

Ueber den *Vorortsverkehr und die Regionalplanung* wurden sodann im Herbst anlässlich einer öffentlichen Tagung der Demokratischen Partei des Kantons Zürich in Wetzikon zwei instruktive Vorträge gehalten. Der Direktor des Kreises 3 der SBB, Dr. W. Fischer, wies auf die überragende Bedeutung der Bahnen im Vorortsverkehr hin, die beispielsweise im Bereich Zürichs um zwei Drittel der Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsort bewältigen. Der noch wachsenden Belastung sollen zahlreiche Neu- und Erweiterungsbauten dienen. H. Aregger, Chef des Regionalplanungsbüros des Kantons Zürich, orientierte über die zürcherische Regionalplanung im eigenen Sinne, indem er davon ausging, dass die Bevölkerung im letzten Jahrhundert von 250 000 auf 900 000 angestiegen sei und dass sie in einigen Jahrzehnten mutmasslich anderthalb Millionen Menschen betragen werde. Eine koordinierende Planung nicht im Sinne staatlicher Lenkung, sondern grosszügiger, vorausschauender Landschaftsgestaltung sei deshalb notwendig, um die wachsenden Siedlungen nicht in ihren Verkehrs- und Raumnöten ersticken zu lassen. Die Regionalplanung suche dies auf freiwilligem Wege zu erreichen, wobei eine grossangelegte sachliche Aufklärung eine entscheidende Voraussetzung der Verwirklichung sei.

In gewissem Sinne ein Auftakt hierzu war die *Gemeindekonferenz*, zu welcher im vergangenen November die «Regionalplanung Zürich und Umgebung», die Dachorganisation der insgesamt 66 Gemeinden umfassenden Regionalplanungsguppen Limmattal, Knönauseramt, Furttal, Glattal, linkes Seeufer und rechtes Seeufer, eingeladen hatte. Sie diente vor allem einer Orientierung über Geleistetes und über Ziele und Methoden der Planung selbst, womit ihr wohl die beste Propagandawirkung beschieden war. In einem ersten Vortrag zeigte Ing. R. Sennhauser (Schlieren) am Beispiel des Limmattals (s. oben), welche komplexe Problematik eine Kleinregion in sich schliesst und welche fruchtbare Arbeit die sich ihr widmende Regionalplanungsguppe bereits geleistet hat. Anschliessend führte Arch. M. Breymann, technischer Adjunkt der Regionalplanung Zürich und Umgebung, neue vergleichende Planungsmethoden vor, die besonders auf ein rasches und allgemein

verständliches Erfassen der Kernfragen der Regionalplanung ausgerichtet sind. H. Aregger schliesslich beschloss die Tagung mit einem Referat über die Bedeutung der Gesamtpläne, denen zwar nur die Funktion von Richtlinien zukommt, die jedoch gerade deshalb Massgebliches für die Legalisierung und Realisierung der Planung zu leisten vermögen. Mit seinem Hinweis darauf, dass diese zwar die Entwicklung möglichst positiv zu beeinflussen, sich ihr aber keineswegs entgegenzustellen habe, hielt er wohl eines der wesentlichsten Planungsprinzipien fest. Der Anlass trug damit zweifellos positiv dazu bei, den Gedanken der Regionalplanung bei den ihrer Durchführung berufenen Behörden nachdrücklich zu verankern.

### Gerichtspraxis

#### Parzellierung beseitigt bäuerliches Vorkaufsrecht nicht

Von unserem Bundesgerichts-korrespondenten

Im Kanton Solothurn hinterliess ein Landwirt seinen sechs Erben ein bäuerliches Heimwesen. Der Kanton Solothurn, der das in Art. 18 des BG über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (EGG) vorgesehene amtliche Einspracheverfahren gegen Liegenschaftskäufe eingeführt hat, erhob keine Einsprache gegen den von den Erben beabsichtigten Verkauf dreier fast das ganze Bauerngut umfassender Parzellen an verschiedene Käufer, genehmigte vielmehr diese Veräusserungen vor Ablauf der durch das EGG eingeführten Sperrfrist für Verkäufe von bäuerlichem Land. Der Sohn einer Miterbin machte indessen gegenüber dem Verkauf der einen Parzelle das durch Art. 6 ff. EGG eingeführte Vorkaufsrecht gewisser Verwandter geltend. Seine Klage wurde von den Solothurner Gerichten abgewiesen.

Das von diesem Sohn einer Miterbin angerufene Bundesgericht (II. Zivilabteilung) hatte sich auf Art. 6 Abs. 1 EGG zu stützen. Danach können die Nachkommen, der Ehegatte und die Eltern sowie auf Grund kantonalen Rechts die Geschwister und die Nachkommen verstorbener Geschwister des Verkäufers eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder wesentlicher Teile eines solchen anlässlich dieser Veräusserung ein Vorkaufsrecht geltend machen. Die fragliche Parzelle umfasste rund ein Drittel der Liegenschaft, einen wesentlichen, das Vorkaufsrecht begründenden Teil. Das Bundesgericht entschied, dass für das Vorhandensein eines landwirtschaftlichen Gewerbes im Sinne von Art. 6 EGG das Vorhandensein der landwirtschaftlichen Liegenschaften und Gebäude, die zur Führung eines Landwirtschaftsgebäudes genügen, hinreicht. Es ist nicht erforderlich, dass auf dem betreffenden Gut ein selbständiger Betrieb geführt wird. Dass

die selbständige Bewirtschaftung aufgehört hat, Vieh und Fahrhabe veräussert worden sind, nimmt der Liegenschaft ihren landwirtschaftlichen Charakter und ihre Unterstellung unter das gesetzliche Vorkaufsrecht nicht, da dieses und das EGG sonst allzu leicht umgangen werden könnten. Aus dem gleichen Grunde schaltet die gleichzeitige Parzellierung des Gutes unter Veräusserung der Parzellen an verschiedene Käufer das Vorkaufsrecht nicht aus.

Auch der Verzicht der Behörden auf das eingeführte Einspracheverfahren und ihre Bewilligung des Verkaufs vor der Sperrfrist ändert nichts am Vorhandensein des Vorkaufsrechts. Dieses ist privatrechtlicher Natur und wird durch jene öffentlichrechtlichen Stellungnahmen der Behörden nicht berührt.

Es fragt sich höchstens, ob das landwirtschaftliche Gut dadurch zu bestehen aufgehört habe, dass der Kläger das Vorkaufsrecht nur für eine Parzelle geltend gemacht und damit den Zerfall dieses Bauerngewerbes besiegelt habe. Das Vorkaufsrecht hängt indessen nicht davon ab, ob es das Bauerngut vollständig der Familie zu erhalten vermag. Wird das Gut bloss nach und nach parzelliert, so steht auch nicht fest, ob der Vorkaufsberechtigte in der Lage sein wird, es vollständig zu erwerben. Das Vorkaufsrecht ist laut Gesetz nur davon abhängig, dass im Zeitpunkt seiner Ausübung ein landwirtschaftliches Gewerbe im umschriebenen Sinn vorhanden ist und der Kaufvertrag, in den der Verkaufsberechtigte eintreten will, einen wesentlichen Teil des Gewerbes betrifft. Diese Erfordernisse sind hier erfüllt.

Das Bundesgericht musste dennoch die Berufung des Ansprechers dieses Vorkaufsrechtes abweisen. Das Vorkaufsrecht besteht auch gegenüber einer Mehrzahl von Verkäufern, sofern, wie die Bundesgerichtspraxis sagt, der Beansprucher des Vorkaufsrechtes mit allen Verkäufern «gleichermassen verwandt» ist. Damit ist nicht etwa ein gegenüber allen genau gleichartiger Verwandtschaftsgrad gemeint. Es genügt, dass mit jedem Verkäufer irgendeiner der in Art. 6 EGG aufgezählten vorkaufsberechtigten Verwandtschaftszustände besteht. Zur Vorkaufsberechtigung ungenügend ist, wenn mit einem Teil der Verkäufer nur eine in Art. 6 EGG nicht erwähnte Verwandtschaft existiert, da sonst Verwandte über den vom EGG gezogenen Rahmen hinaus in ihrer Verfügungsfreiheit beschränkt würden. Im vorliegenden Fall war der Ansprecher nur Neffe oder Vetter der Verkäufer, was kein Vorkaufsrecht ergibt. Er konnte daher auch nicht als im Kanton Solothurn gemäss Art. 6 Abs. 2 EGG vorkaufsberechtigter Nachkomme von verstorbenen Geschwistern der Verkäufer auftreten, und zwar schon darum nicht, weil seine Mutter, die mit Verkäufern verschwistert war, zur Zeit des Verkaufs noch lebte.

Dr. E. G. - R. B.